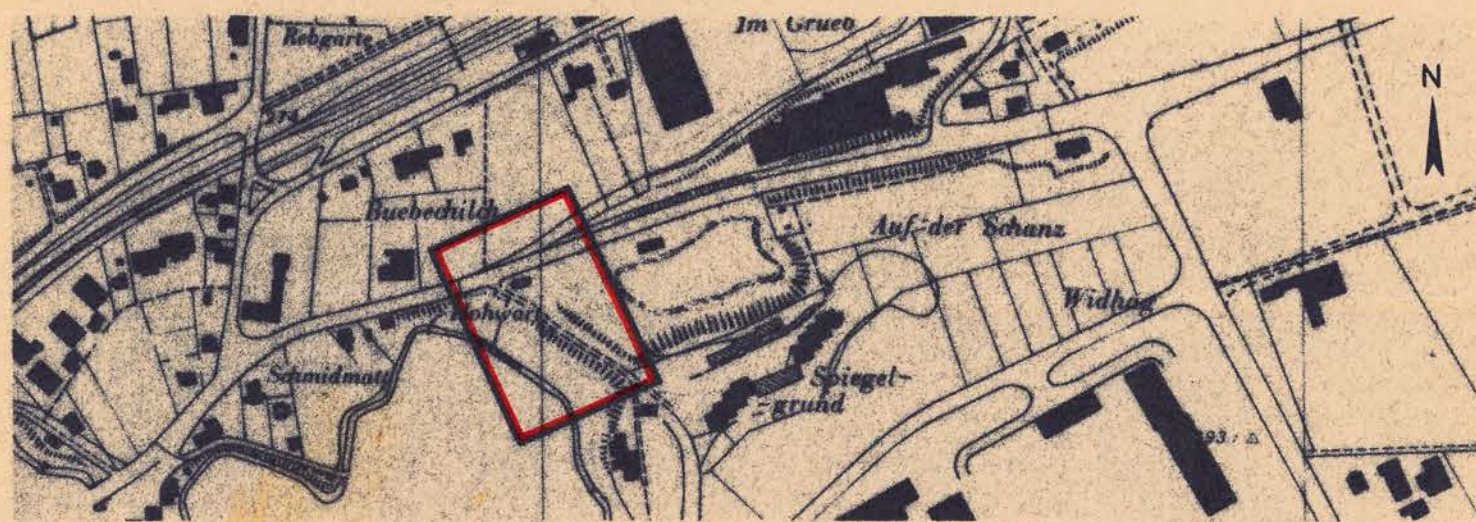


KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

„Widhag – Schanz“ (Abänderung)

BAULINIENPLAN 1 : 500



Verfasser: Ing.Büro Holinger AG 4410 Liestal	Datum 7.12.81	Entw.	Gepr.	Grösse 30/63	Plan Nr. L-1389 A/4
Ergänzt Plan vom: 19.3.74		Überholt durch Plan vom: 19.3.74		Nr. L-1389A/IV	

Öffentliche Planaufgabe vom: 14.4.80 bis: 15.5.80

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am: 10.12.80

Der Gemeindeamann

Der Gemeindeschreiber



Genehmigungsvermerk:

Genehmigung durch den Grossen Rat

Aarau, den 16. März 1982

RRB-Nr. 549 vom 22. März 1982

Im Auftrage des Grossen Rates

Der Staatschreiber:

In Vertretung

Ernst Salm

ERLÄUTERUNGEN ZUM KOMMUNALEN ÜBERBAUUNGSPLAN

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.

Baulinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien

Aufzuhebende Baulinien

Aufzuhebende Strassenlinien

Zu genehmigende Baulinien

Zu genehmigende Strassenlinien

Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Projektierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen

Sichtzone

Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60m-3.00m über Boden frei bleiben.

Ausfahrtsbeschränkungen

- Absolute Anliegerfreiheit

Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.

- Kurzfristige Uebergangslösungen bis zur Anliegerfreiheit

Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden.

Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckentfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.

- Langfristige Uebergangslösung bis zur Anliegerfreiheit

Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfangs wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

2. Zur Orientierung

Hochleistungsstrasse HLS

Hauptverkehrsstrasse HVS

Sammelstrasse SS

Erschliessungsstrasse ES

Bestehende Wege

Gehweg mit beschränktem Fahrverkehr

Rodweg

Seitenfreiheit und Verkehrsteiler

Refugien, Bushaltstellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur,

Parkplatz

Bepflanzte Flächen, Grünstreifen

Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

G.R. Datum	blau
G.R. Datum	blau
##	blau
---	rot
---	rot
---	rot
---	rot
---	orange

---	schwarz
---	hellblau

← (a) →	braun
← (b) →	grün

← (c) →	grün
---------	------

---	karmin
---	zinnober
---	orange
---	gelb
---	dunkelgrau
---	violett
---	lila
---	hellgrau
---	feldgrau
---	grün

